Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 5 (1919)

Heft: 45

Artikel: Kirche und Schule [Schluss]

Autor: M.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-534186

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 26. Jahrgang.

Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Trogler, Prof., Luzern, Billensitr. 14

21.66 Telephon 21.66

Druck und Bersand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei ber Post bestellt Fr. 8.70 (Check IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule Die Lehrerin

Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Breis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Kirche und Schule. — himmelserscheinungen im Monat November. — Luzerner Kantonallehrerkonferenz in Grellingen. — Ein Urteil über die religionslose Schule. — Selig sind die Barmherzigen. — Einigkeit macht stark. — Schulnachrichten. — Lehrerzimmer. — Bücherschau. — Erziehungsbericht. — Inserate.

ziehungsbericht. — Inserate. Beilage: Bolts ichule Nr. 21.

Kirche und Schule.

Von M. A., Sek.Lhr. (Schluß.)

Aufsichtsrechte der Kirche. S. 42 und 43. "Wir haben grundsätlich ausgeführt, daß, soweit im Bilbungswesen die Weltanschauung in Frage kommt, auch unmittelbar die Religion betroffen ift. weit also solche Beziehungen vorliegen, ist für Katholiken auch das Aufsichtsrecht der Rirche hier gegeben. . . . Solange nun die geoffenbarte Wahrheit für die gesamte natürliche Erkenntnis eine wohltätige höchste Norm enthält und so lange anderseits ber Unterricht im profanen Wissen auch zur Bekämpfung der Wahrheit benütt wird, und so lange es eine Haupteigentümlichkeit bes "modernen" Geisteslebens ift, einen Mangel des Verständnisses für alles Uebernatürliche und Seelische an den Tag zu legen, infolge einer irrtümlichen Auffassung des Geistesbegriffes — so lange wird auch die Kirche nicht ihren eigentümlichen Vorrang in der Aufsicht über die Wissenschaft und das Bildungswesen an den Staat verlieren."

"Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch die weltlichen Lehrgegenstände mißbraucht werden können, um Irrtümer gegen den Glauben zu verbreiten." (Daraus ergibt sich ein zweiter Grund für das Aufsichtsrecht der Kirche auch über den profanen

Unterricht.) . . . "Führwahr, die Kirche leiftet der Menschheit einen großen Dienst, daß sie als Schutzmacht im Reiche des Wissens und der Erziehung Aufsicht hält, damit auch die Wahrheiten der natürlichen Ordnung, ohne welche diejenigen der über= natürlichen Ordnung nicht bestehen könnten, nicht angetastet werden. Wie die physische Welt einer furchtbaren Vernichtung anheimfallen würde, sobald die Grundlage, auf welcher die verschiedenen Bewegungen aller Syfteme ihre Einheit, Ordnung und Harmonie finden, nur einen Augenblick fehlen würde so müßte auch die Menschheit die schwersten Erschütterungen erleiben, wenn fie in ber vielgliedrigen Gestaltung ihres bewegten Lebens sich nicht unter die Leitung eines ordnenden allgemeinen und unwandelbaren Prinzips stellt. Bei der entsepsichen Verwirrung der Ideen und der Rechtsbegriffe, bei diesem anarchistischen Geiste, der alles in seinem Bestande irgend Feste hassenden Berneinung, ist es da nicht ein Segen, wenn die Kirche ihre urteilsfähige Stimme erhebt, die zur nüchternen Besinnung mahnt, vor dem Abgrund warnt und den Schattenbildern das Licht ihrer Lehre entgegen hält? Die Kirche, die genannt wird "eine Säule und Grundfeste der Wahrheit", ist, wie Fl.

Rieß treffend bemerkt "durch ihr Amt, die Offenbarung auszulegen, der höchsten und sautersten Grundsätze alles Wissens mächtig; ihre Organe sind geschult in einer das ganze natürliche und übernatürliche Gesetz mit den kompliziertesten und mannigsaltigsten Answendungen umfassenden Disziplin. Wenn sie eine Lehre prüfen, so geschieht es unter dem höchsten Gesichtspunkt der Wahrheit; das Wohl, das sie schützen, steht ebenso hoch über dem Zeitlichen, als die Gemeinschaft, für welche sie es wahren, über dem Staate."

"Zu, den kirchlichen Aufsichtsrechten im Unterrichtswesen gehört in erster Linie die Genehmigung der Religionslehrmittel..... Auch die Entfernung eines Lehrers oder eines Lehrbuches zu fordern, im Falle der Gefährdung der Religion und der Sittlichkeit, gehört ganz zum natürlichen Zweckbereich kirchenbehördlicher Kompetenz."

"In den öffentlichen Schulen setzt die ordentliche Ausübung der Aufsicht ein Zusammenwirken von Staat und Kirche vor-Wo aber die Trennung von Staat aus. und Kirche im Schulwesen durchgeführt ist, wird man den Kirchenbehörden die Legitimation zur Aussicht in den öffentlichen Schulen absprechen. Allein bann tritt die Rirche durch die Eltern und beren erziehungsberechtigten Stellvertretern, welche sich zur Rirche bekennen, mit ihren Rechten bem Staate gegenüber; "sie vertritt die in ihr nach dem Willen der Eltern aufwachsenden Glieder und dadurch sich selbst." Obwohl die Rechte der Kirche sich nicht ableiten lassen aus bem Willen ihrer einzelnen Glieder und erhaben sind über den einzelnen, so nötigt bann die Sachlage zunächst, daß die einzelnen Erziehungsberechtigten die Derforderliche und pflichtgemäße Wachsamkeit entfalten durch Ausübung ihrer eigenen Kontrollrechte dem Unterrichte gegenüber."

Schlußwort. S. 45 und 46. sere Ausführungen über die kirchenrechtlichen Bestimmungen betreffend die Schule möchten beitragen zum Verständnis der Rechte bes Gewissens im Bilbungswesen und ber Rechte der cristlichen Schule. Die tiefen Erschütterungen der großen Warnungsepoche, in der wir leben, kommen diesem Verständnis entgegen. "Umlernen" muß man jest in vielen Studen. Ein Jahrhundert ber "Schulwut" liegt hinter uns. An großen Anstrengungen für ein Bilbungswesen ohne Christentum hat es nicht gefehlt, an Mitteln war kein Mangel, ebenso wenig an Büchern und Verhandlungen über

Lehr= und Lernmethoden: ein religiöser Gebanke durfte sich nicht hinauswagen über die noch etwa geduldete Religionsstunde; unter der Maske des Fortschrittes wurden gegenüber dem bewährten driftlichen Lehrgut die unglaublichsten Rurzsichtigkeiten Erleben die Verfechter dieses angepriesen. Schulspstems teine Enttäuschungen? Seben sie nicht das Chaos vor ihren Augen? Die Gedankenwelt sehen wir ins Maßlose zerfahren; die tiefern Grundlagen aller Bildung sind dem heutigen Geschlechte unsicher geworden; statt innere Uebereinstimmung eines gesunden Volkstumes erbliden wir grenzenlose Zerfahrenheit, die Grundlagen der Achtung vor jeder Autorität sind erschüttert und die hegenden Dämme gegen Verwilderung unterwühlt. Gegenüber diesem geistigen Zustand nütt es wenig, daß der Staat eine starke öffentliche Macht organisiert, die immer bereit ist, an den Ort der Gefahr zu eilen und die Umsturzversuche zu ersticken; es nütt auch wenig, eine Polizei wie ein Net über das ganze Land auszubreiten." . . .

"Umlernen! Das, was die Gesellschaft aus der zerrissenen Versunkenheit herauszureißen vermag, was sie sozial erneuern kann, ist einzig das Christentum mit seinem unvergänglichen Bildungsgut, mit seinen sozialen Ordnungsprinzipien, mit seiner unvergleichlichen Erziehungsweisheit. mit sind auch die Forderungen der christlichen Schule (auf allen Stufen) durch ihr Wesen, durch ihr Lebensverständnis, durch ihre Kulturwerte, durch ihre soziale Not= wendigkeit gegeben. Mag auch das Christentum den einen eine Torheit, den andern ein Aergernis sein, die Geschide geben mit unerbittlicher Logik ihren Weg und legen den Massen wie den Politikern Selbstbesinnung nahe. Rehrt diese Selbstbesinnung ein, dann ist uns nicht bange, daß auch den Rechten des Gewissens und den Rechten der driftlichen Schule die Anerkennung nicht versagt werde."

Dies sind nur einige der markantesten Säte aus obgenannter Broschüre. Sie sprechen für sich selbst. Nur noch eine kurze Bemerkung zum Kapitel Kirche und Schulaufsicht. Es macht mir den Eindruck, als stehe der Verfasser des Artikels in No. 33 der "Schweizer-Schule" auf dem Standpunkt des Kämpfers, der seine Position beinahe aufgibt und sich durch Kompromisse uretten sucht. "Aber jeder Kompromisseginnt mit einer geistigen Selbswerstüm-

melung der eigenen Persönlichkeit und alle Bündnisse zwischen Gegnern demoralisieren

den bessern von ihnen."

Nach dem Lobspruch P. Huggers auf die ungeheuren Fortschritte der Methode könnte man unter der Jugend sast paradiessische Zustände erwarten. Und die Wirkslichkeit! Wie weit steht sie hinter den Erswartungen zurück! Dr. Lampert sindet die Ursache des Mißersolges des Unterrichtes und der Erziehung im Mangel an Christenstum. Sollte man dann Hand bieten, den Einfluß der Geistlichkeit noch mehr zurückzudrängen?

Ein anderer Sat P. Huggers preist die Spezialisierung der Wissenschaft. Welche Aussichtsperson sindet wohl ein gerechteres Urteil, über die Gesamtleistung der Schule.

ber Inspektor mit gründlicher Allgemeinbildung oder der Spezialist, der sein Fach reitet?

Herzeit frei eintrete und darin zu seinem und seiner Jöglinge Nuten ihre seitente werten. Det seiner Beit aus. Er will den unvergleichlichen Goldsehalt der Lehren und Segnungen der hl. Kirche anerkannt sehen und ihr den ihrer Bedeutung entsprechenden Einfluß und ausgedehnteste Bewegungsfreiheit auch erkämpsfen. Er vertritt den Standpunkt des guten Lehrers, der seiner Kirche die Türe seines Schulzimmers und seiner Versammlungsslotale weitgeöffnet sehen will, damit sie jesderzeit frei eintrete und darin zu seinem und seiner Zöglinge Nuten ihre segenszreiche Tätigkeit ungehindert entsalte.

Himmelserscheinungen im Monat November.

1. Sonne. Am südwestlichen Abendhimmel verschwindet das Sternbild des Storpions, das seit Monaten jene Region beherrschte, im Glanze der nahenden Sonne. Die mittägliche Sonnenhöhe sinkt gegen Ende des Monats bis auf 22°, die Tages=

länge bis auf 8 Std. 18 Min.

2. Mond. Kür das abnehmende Sonnenlicht bietet uns der höher steigende Mond am Nachthimmel einen schwachen Ersat. Bur Zeit des Vollmondes (den 8.) nähert er sich freilich dem absteigenden Anoten und kuliminiert mit zirka 67°, das 1. Bier= tel dagegen am 30. durchläuft er in einer Höhe von $71^{1/2}$ °; er steht somit 5° höher als die Sonne zur Zeit ihres höchsten Standes im Sommersolstitium. Im November werden sich zwei Finsternisse abspielen, eine partielle Mondfinsternis den 8. und eine ringförmige Sonnenfinsternis den 22. Erstere beginnt um Mitternacht und endet um 1 Uhr 30 Min. vormittags. Let= tere dauert von 1 Uhr 14 Min. bis 7 Uhr 14 Min. nachmittags. Da die Verfinsterung aber in Amerika beginnt, so erreicht sie unsere Gegend erst turz vor Sonnenuntergang. Für die uns entgehende "Finsternis" werden übrigens die Novembernebel wohl mehr als genügenden Ersat besorgen.

3. Planeten. Merkur erreicht'als Abendstern am 12. seine größte östliche Elongation (23°). Am 24. wird er retograd und be= schreibt durch das Sternbild des Skorpions eine nordwärts gerichtete Schleife, wobei er von der Sonne wieder eingeholt wird. Benus behält die schon Ende Oktober erlangte größte Ausweitung nach Westen während des ganzen Monats fast unverändert bei. Sie bleibt daher das leuchtende Gestirn des Morgens. Mars bewegt sich rechtläufig gegen das Sternbild der Jung= frau. Er steigt nun schon 4 Stunden vor der Sonne am Morgenhimmel auf. Jupiter verharrt fast unbeweglich etwa 10° westlich vom Regulus des Löwen. Sein Abstand von der Sonne beträgt nahezu 90°. Er geht um Mitternacht zirka 15° nördlich vom Ostpunkt auf. Nur zirka 25° östlich vom Jupiter, im Sternbild des Löwen, steht Saturn, ebenfalls scheinbar bewe= gungslos.

Aus dem Sternbild des Löwen kommt am 14. November morgens auch der Sternschnuppenschwarm der Leoniden, welcher den Schwarm der Perseiden vom 10. August an Dichte meist bedeutend übertrisst. Die beste Beobachtungszeit ist die von 3 bis

6 Uhr morgens. Dr. J. Brun.

Beschäftigung ist manchem lieb und wert, Gemächlich will er dies und das verrichten: Das Tasten und das Tappen frommt mitnichten. Nur saure Arbeit ist's, die ehrt und nährt.